

Lesefassung der Richtlinie

Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Moorschutzprogramms „ProMoor“ vom März 2015 als Beitrag zum Klimaschutz sowie der Umsetzung des Landespolitischen Maßnahmenkatalogs zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels vom September 2008 - Moorschutzrichtlinie vom 11. Februar 2019

Quelle:

Amtsblatt für Brandenburg Nr. 10 vom 20. März 2019, S. 309

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den EFRE, ESF, den Kohäsionsfonds, den ELER und den EMFF sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds und den EMFF und nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage des Operationellen Programms Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE-OP) für den Zeitraum 2014 bis 2020 und der für die Förderperiode geltenden Verordnungen und sonstigen Rechtsakte in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) projektbezogene Zuwendungen für Maßnahmen, die dazu beitragen die Ziele des Programms zum Schutz und zur Nutzung der Moore „ProMoor“ sowie des Landespolitischen Maßnahmenkatalogs zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels vom September 2008 zu erreichen.

Die nach Nr. 2.2 dieser Richtlinie für experimentelle Entwicklung gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach Art. 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14.06.2017 (ABl. L 156/1 vom 20.07.2017) (im Folgenden AGVO) mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Art. 108 Absatz 3 freigestellt sind.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der bestehenden Haushaltsermächtigungen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen im Land Brandenburg zur Minderung von Treibhausgasemissionen aus organischen Böden. Ziel dessen ist es auch, die Erhöhung der Kohlenstoffspeicherfunktion der Moore und den damit vergesellschafteten organischen Böden durch eine Anpassung der Bodennutzung und durch kulturbautechnische Maßnahmen z. B. Nasskulturen zu erreichen.

2.1. Erhalt und Wiederherstellung von naturnahen Mooren im Land Brandenburg außerhalb der LEADER-Gebietskulisse des EPLR 2014-2020 durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen.¹

¹ Diese Maßnahmen dienen dem Erhalt des Naturerbes. Die Tätigkeiten werden auf nicht kommerzielle Art und Weise durchgeführt und sind daher nichtwirtschaftlicher Natur (s. Ziffer 2.6 der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262 vom 19.07.2016)).

Gefördert werden:

- Umsetzung eines an den Moorschutz angepassten Wassermanagements, u. a. durch die Verlegung von Grundwassermessrohren, die Errichtung von Stauanlagen, Sohlswellen, Grabenverfüllung u. a.,
- Errichtung oder Rekonstruktion wasserbaulicher Anlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Moorerhalt stehen,
- biotopeinrichtende Maßnahmen, z. B. Entnahme von Gehölzen/ Biomasse, Flachabtorfung,
- die fachliche Begleitung der Vorhaben im Hinblick auf die Auswirkung der Maßnahmen auf den Naturhaushalt,
- Flächenerwerb der zur Durchführung einer beantragten förderfähigen Maßnahme zwingend erforderlich ist.

2.2. Minderung des Bodendrucks durch den Einsatz geeigneter Technik und deren Erprobung und Validierung im Hinblick auf die Klima- und Bodenschutzwirkung sowie Wirtschaftlichkeit im Rahmen von Demonstrationsvorhaben im Land Brandenburg

Gefördert werden:

- der Umbau bzw. die Umrüstung bestehender Technik,
- die Anschaffung gebrauchter oder neuer Technik,
- Technische Anpassung und Erprobung von Technik und Verfahren bis zur Anwendungsreife,
- Etablierung einer Nasskultur z. B. Rohrkolben- oder Schilfanbau,
- Investive Maßnahmen zum Wassermanagement wie z. B. Um- oder Neubau von Stauanlagen, Grabenverfüllung, Stützwällen etc., die mit dem Fördergegenstand im Zusammenhang stehen.

Die Maßnahmen nach Nr. 2.2 der Richtlinie müssen durch eine vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft benannte Forschungseinrichtung² wissenschaftlich begleitet werden. Im Rahmen der Antragstellung ist der entsprechende Kooperationsvertrag zwischen Antragsteller oder Antragstellerin und Forschungseinrichtung vorzulegen (s. Nr. 4.2. der Richtlinie). Die wissenschaftliche Begleitung umfasst die Bewertung und Analyse eines Vorhabens hinsichtlich der Auswirkung der Maßnahmen auf den Naturhaushalt mit dem Ziel, durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung auch zukünftig erforderlich

² Forschungseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind Einrichtungen, wie zum Beispiel Hochschulen oder Forschungsinstitute, unabhängig von ihrer Finanzierungsform, deren Hauptaufgaben in Tätigkeiten der genannten Forschungs- und Entwicklungsstufen bestehen und die daraus resultierende Forschungsergebnisse durch Lehre, Veröffentlichung oder Technologietransfer verbreiten.

wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben im Hinblick auf die Minderung von Treibhausgasemissionen aus organischen Böden hat. Für die wissenschaftliche Begleitung entstehen der Antragstellerin oder dem Antragsteller keine Kosten.

3. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- Juristische Personen des privaten Rechts u. a. Personengesellschaften und Einzelunternehmen

Ausgenommen von der Förderung nach Nr. 2.2 der Richtlinie sind Zuwendungen im Anwendungsbereich des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO, insbesondere:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind und
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 2 Nr. 18 AGVO.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen:

- die im Land Brandenburg durchgeführt werden,
- die auf organischen Böden (organische Substanz mindestens 15%, z. B. Moor, Moorgley, Anmoor) stattfinden. Zur Orientierung dient die Moorbodenkarte des Landes Brandenburg (Stand 2013),
- durch die ein Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität auf der geförderten Fläche erreicht wird.

4.2. Die Förderung für Maßnahmen nach Nr. 2.1. der Richtlinie erfolgt darüber hinaus unter der Voraussetzung, dass:

- sie spätestens am 30.06.2022 abgeschlossen werden.

4.3. Die Förderung für Maßnahmen nach Nr. 2.2. der Richtlinie erfolgt darüber hinaus unter der Voraussetzung, dass:

- diese auf Flächen mit einem maximalen Treibhausgaspotenzial von 20 t CO₂-Äquivalenten/ha/a durchgeführt werden (vgl. Kategorien 2 bis 12 gem. Anlage 1) bzw. dass die Vorhaben im Ergebnis zur Entstehung von Flächen dieser Kategorien beitragen,

Moorschutzprogramm

- der Kontaktflächendruck jedes einzelnen Rades oder Kette 0,612 kg/cm² nicht übersteigt (s. Anlage 2)
- der Projektdurchführungszeitraum mindestens 36 Monate beträgt
- die Technikanwendung gemäß Anlage 3 innerhalb des Projektdurchführungszeitraums (maximal bis zum 30.06.2023) dokumentiert wird und
- der Zuwendungsempfänger für die Maßnahme eine wissenschaftliche Begleitung innerhalb des Projektdurchführungszeitraumes (maximal bis zum 30.06.2023) in Anspruch nimmt. Hierzu muss ein Kooperationsvertrag mit einer vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft benannten wissenschaftlichen Einrichtung abgeschlossen werden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss mindestens eine schriftliche Erklärung des Antragstellers oder der Antragstellerin über den beabsichtigten Abschluss des Kooperationsvertrages vorliegen. Vor Entscheidung des Antrags ist der Bewilligungsbehörde der unterzeichnete Kooperationsvertrag vorzulegen. Der Mustervertrag gemäß Anlage 4 ist zu verwenden.

4.4. Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen gewährt, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) noch nicht begonnen worden ist.

Ausnahmen sind zulässig soweit dringende Gründe für einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorliegen.

Für Maßnahmen nach Nr. 2.1 gilt:

Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist zum Zeitpunkt der Antragstellung unter Angabe der Gründe bei der ILB zu beantragen und durch sie zu genehmigen. Beginn einer Maßnahme ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchungen nicht als Beginn des Vorhabens.

Für Maßnahmen nach 2.2. gilt:

Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben gewährt, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseinganges bei der zuständigen Stelle noch nicht begonnen worden ist. Die Eingangsbestätigung gilt als Einwilligung in einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Mit der Eingangsbestätigung ist aber noch keine Bewilligung einer Zuwendung verbunden. Beginn des Vorhabens ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages

4.5. Im Rahmen der Antragstellung ist nachzuweisen, dass die erforderlichen öffentlichen Genehmigungen (z. B. wasserrechtliche Genehmigungen/ Erlaubnisse, Baugenehmigungen) mindestens beantragt wurden.

Voraussetzung für die erste Mittelauszahlung ist die Vorlage der entsprechenden Genehmigungen.

Des Weiteren sind alle zum Errichten und Betreiben von Anlagen oder zur Flächennutzung notwendigen Verträge (z. B. Pachtverträge, Nutzungsverträge) vorzulegen.

Im Übrigen muss der Förderantrag mindestens die Angaben des Art. 6 Abs. 2 AGVO enthalten.

4.6. Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die gesetzlich vorgeschrieben und/ oder behördlich angeordnet wurden,
- Maßnahmen, die wiederkehrende Dienstleistungen enthalten,
- Finanzierungsausgaben sowie rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratungen sowie Personalausgaben des Antragstellers oder der Antragstellerin.

Weiterhin sind gemäß Artikel 69 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 folgende Ausgaben nicht zuwendungsfähig:

- Schuldzinsen

Ferner sind Ausgaben im Zusammenhang mit der Vermarktung (Verkauf) von Tabakerzeugnissen nicht zuwendungsfähig.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Höhe der Förderung:

Für Maßnahmen nach Nr. 2.1 der Richtlinie:

- 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

Für Maßnahmen nach Nr. 2.2 der Richtlinie:

Der Grundfördersatz für experimentelle Entwicklung in Höhe von 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben kann um einen KMU-Bonus in Höhe von

- 20 Prozent für Kleinunternehmen und kleine Unternehmen bzw.
- 10 Prozent für mittlere Unternehmen

erhöht werden.

Die benannten Fördersätze können um einen weiteren Bonus in Höhe von 15 Prozent erhöht werden, wenn eine der in Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b) AGVO genannten Voraussetzungen³ erfüllt ist.

Dieser Höchstfördersatz von dann

- 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen
- 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei mittleren Unternehmen bzw.
- 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Unternehmen, die nicht unter die KMU Definition fallen

darf nicht überschritten werden.

Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO erfüllen. ⁴

Sofern der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin über keine beziehungsweise nicht ausreichende Eigenmittel verfügt, kann der Eigenanteil ganz oder teilweise durch Zahlungen von öffentlich-rechtlichen oder privaten Stiftungen erbracht werden. Dabei darf es sich weder um staatliche Mittel im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV noch um Mittel der Europäischen Union handeln.

5.5 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind die im unmittelbaren Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme stehenden notwendigen und angemessenen Ausgaben:

für Maßnahmen nach Nr. 2.1 der Richtlinie

- Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden (bspw. projektbezogene Fremdleistungen, Planung/ Studien, Evaluierung/ Monitoring, Kosten für die Beratungsleistungen externer Berater, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Maßnahmen zur Akzeptanzbildung/ Mediation),
- Ausgaben für die Umsetzung von wasserbaulichen und biodiversitätsfördernden Maßnahmen,
- Materialausgaben und Ausgaben für den Erwerb von Instrumenten und Ausrüstungen zur Messung des Wasserstandes soweit und solange sie für die Maßnahme genutzt werden. Wenn diese Instrumente und

³ Der Bonus kann gewährt werden, wenn 1. das Vorhaben die wirksame Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, beinhaltet oder das Vorhaben in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt wird, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 Prozent der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder 2. das Vorhaben die wirksame Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 Prozent der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen, beinhaltet, oder 3. die Ergebnisse des Vorhabens durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung finden

⁴ Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014

Moorschutzprogramm

Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer der Maßnahme als zuwendungsfähig,

- Flächenerwerb, der zur Durchführung einer beantragten förderfähigen Maßnahme zwingend erforderlich ist, bis zu einem Anteil des förderfähigen Gesamtinvestitionsvolumens der Maßnahme von 10 % bzw. bei Brachland von 15 %. Die Flächen dürfen nicht wirtschaftlich genutzt werden.
- Mehrwertsteuer, wenn der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin diese nicht nach nationalen Vorschriften rückerstattet bekommt (nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist).

für Maßnahmen nach Nr. 2.2 der Richtlinie:

- Ausgaben für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anpassung und dem Umbau technischer Ausrüstungen sowie der Erprobung umgebauter bzw. neuer Technik bis zur Anwendungsreife,
- Ausgaben für den Erwerb von Instrumenten und Ausrüstungen (bspw. Anschaffung und/ oder Entwicklung innovativer Technik für die moorschutzgerechte Bewirtschaftung, wie z.B. Umrüstung auf Breit-/ Niederdruckreifen, angepasste Ballenpressen, Transporttechnik bzw. die Anschaffung von Kettenfahrzeugen oder Fahrzeugen mit Delta-Laufwerken, Fahrmatten etc.), soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als zuwendungsfähig,
- Ausgaben für die Anschaffung von gebrauchten Wirtschaftsgütern, sofern der Erwerb vorhabenbedingt unmittelbar ist, dabei dürfen Erwerberinnen oder Erwerber und Veräußerinnen oder Veräußerer grundsätzlich nicht unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlich, rechtlich oder personell identisch, verflochten oder verbunden sein,
- Bei gebrauchten Wirtschaftsgütern ist der Nachweis zu erbringen, dass diese neu nicht günstiger zu erwerben sind. Ferner ist bei gebrauchten Wirtschaftsgütern zu erklären, dass diese nicht bereits früher mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden bzw. dass in diesem Fall die dafür festgelegte Zweckbindungsfrist abgelaufen ist.
- Mehrwertsteuer, wenn der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin diese nicht nach nationalen Vorschriften rückerstattet bekommt (nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist).

Die Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben für die jeweils beantragte Maßnahme erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

5.6 Bagatellgrenze:

Maßnahmen mit einem Zuwendungsbetrag von unter 5.000,00 EUR werden nicht gefördert.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Moorschutzprogramm

6.1 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den ANBest-EU gemäß § 44 LHO.

6.2 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen.

6.3 Für Maßnahmen nach Nr. 2.1 der Richtlinie sowie für wasserbauliche Maßnahmen in Nr. 2.2. der Richtlinie erfolgt die Förderung nach dieser Richtlinie unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- wasserbaulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren,
- Maschinentechnischen Ausrüstungen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren,
- bzw. Flächen deren Erwerb durch die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren
- nach Erhalt der letzten Auszahlung beseitigt, veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union, insbesondere dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) bzw. aus anderen Förderprogrammen des Landes Brandenburg für den genannten Verwendungszweck erfolgen kann.

6.5 Die Zuwendung für Maßnahmen nach Nr. 2.2 der Richtlinie darf die nach den beihilfenrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige Beihilfeintensität oder den maximal zulässigen Beihilfebetrag bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschrift gemäß Art. 8 der AGVO wird verwiesen.

6.6 Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500.000,00 EUR werden auf einer ausführlichen Beihilfe-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht.

6.7 Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen können über das Kundenportal der ILB (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de) aber auch schriftlich bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam eingereicht werden.

Anträge für Maßnahmen nach Nr. 2.2 der Richtlinie sollten bis zum 30.6.2019 gestellt werden. Spätestens sind die Anträge nach Nr. 2.2 der Richtlinie bis zum 30.6.2020 bei der ILB zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

7.2.2 Die Bewilligungsbehörde bezieht zur Prüfung der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie der fachlichen Plausibilität der Anträge das Landesamt für Umwelt (LfU) ein.

7.3 Anforderungs- und Auszahlverfahren sowie der Verwendungsnachweis

werden im Zuwendungsbescheid geregelt. Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt auf dem Wege des Erstattungsprinzips.

Bei der Vorlage der Verwendungsnachweis für Maßnahmen nach Nr. 2.2. der Richtlinie sind folgende Fristen zu beachten:

Der zahlenmäßiger Nachweis über die Verwendung der Mittel sowie ein Zwischenbericht ist der ILB spätestens 3 Monate nach dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraum vorzulegen. Der abschließende Sachbericht ist der ILB unmittelbar nach Beendigung des Projektdurchführungszeitraums, spätestens am 30.6.2023 vorzulegen.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

7.4.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Rücknahme oder einen gegebenenfalls erforderlichen (Teil-)Widerruf des Zuwendungsbescheides und die (teilweise) Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) in Verbindung mit §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie die ANBest-EU.,

Es gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen EU-Verordnungen 2014 - 2020 und die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils aktuellen Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängern oder Zuwendungsempfängerinnen im Einzelnen mitgeteilt werden

7.4.2 Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 4 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) und § 1 des Brandenburgischen Subventionengesetzes (BbgSubvG) vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306). Zu den subventionserheblichen Tatsachen zählen insbesondere die im Zuwendungsantrag und den beizufügenden Unterlagen sowie die in den Abrechnungsunterlagen enthaltenen Angaben. Subventionserhebliche Tatsachen und deren Änderungen sind der ILB unverzüglich mitzuteilen.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 11. Februar 2019 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020.



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Fonds für
Regionale Entwicklung